

**Satzung  
der  
Stadt Lörrach**

**über den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage**

**und**

**die Versorgung  
der Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung – WVS)**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 17. Dezember 2009 folgende Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), geändert am 16. Mai 2013, 15. Dezember 2016, 25. Juli 2017, 20. Dezember 2018, 21. Februar 2019, 17. Dezember 2020 und 15. Dezember 2022 beschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>3</b>
§ 1 WASSERVERSORGUNG ALS ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG .....	3
§ 2 ANSCHLUSSNEHMER, WASSERABNEHMER UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	3
§ 3 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSRECHT .....	4
§ 4 ANSCHLUSSZWANG.....	4
§ 5 BENUTZUNGSZWANG .....	5
§ 6 ART DER VERSORGUNG.....	5
§ 7 UMFANG DER VERSORGUNG, UNTERRICHTUNG BEI VERSORGUNGSUNTERBRECHUNGEN .....	5
§ 8 VERWENDUNG DES WASSERS, SPARSAMER UMGANG .....	6
§ 9 UNTERBRECHUNG DES WASSERBEZUGS .....	7
§ 10 EINSTELLUNG DER VERSORGUNG.....	7
§ 11 GRUNDSTÜCKSBENUTZUNG .....	8
§ 12 ZUTRITTSRECHT.....	9
<b>II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN.....</b>	<b>9</b>
§ 13 ANSCHLUSSANTRAG.....	9
§ 14 HAUS- UND GRUNDSTÜCKSANSCHLÜSSE.....	10
§ 15 KOSTENERSTATTUNG.....	10
§ 16 PRIVATE ANSCHLUSSLEITUNGEN .....	11
§ 17 EIGENGEWINNUNGSANLAGEN .....	12
§ 18 ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS .....	12
§ 19 INBETRIEBSETZUNG DER ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS .....	13
§ 20 ÜBERPRÜFUNG DER ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS .....	13
§ 21 TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN.....	14
§ 22 MESSUNG.....	14
§ 23 NACHPRÜFUNG VON MESSEINRICHTUNGEN .....	15
§ 24 ABLESUNG.....	15
§ 25 MESSEINRICHTUNGEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE .....	15
<b>III. BENUTZUNGSGEBÜHREN .....</b>	<b>16</b>
§ 26 ERHEBUNGSRUNDSATZ.....	16
§ 27 GEBÜHRENSCHULDNER.....	16
§ 28 GRUNDGEBÜHR .....	17
§ 28A EINBAU- AUSBAUGEBÜHREN SAISONAL EINGEBAUTER WASSERZÄHLER .....	17
§ 29 VERBRAUCHSGEBÜHREN .....	18
§ 30 GEMESSENE WASSERMENGE.....	18
§ 31 ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD .....	19
§ 32 VORAUSZAHLUNGEN .....	19
§ 33 FÄLLIGKEIT.....	20
§ 34 GEBÜHRENEINZUG DURCH DRITTE .....	20
<b>IV. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG.....</b>	<b>20</b>
§ 35 ANZEIGEPFLICHTEN .....	20
§ 36 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN .....	21
§ 37 HAFTUNG BEI VERSORGUNGSSTÖRUNGEN .....	21
§ 38 HAFTUNG VON WASSERABNEHMERN UND ANSCHLUSSNEHMERN.....	23
<b>V. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>23</b>
§ 39 UMSATZSTEUER .....	23
§ 40 IN-KRAFT-TRETEN.....	23

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Lörrach betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt Lörrach.
- (2) Die Stadt Lörrach kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen, im Nachgang wird nur die Stadt Lörrach als Eigentümerin benannt, unbeachtet wer Erfüllungshilfe für die Stadt Lörrach ist.

### **§ 2**

#### **Anschlussnehmer, Wasserabnehmer und Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.
- (3) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe für Leitungen und sonstige Anlagen entsprechen den einschlägigen DIN-Vorschriften DIN 4046 und 1988. Danach bedeuten:
  1. Versorgungsleitung /-netz - Hauptwasserleitung innerhalb des Versorgungsgebiets, von der die Hausanschluss-leitung abgeht;
  2. Haus- /Grundstückanschlussleitung - Wasserleitung von der Versorgungsleitung (Abzweigstelle) einschließlich Schieber bis zum Ausgangsabsperrentil, einschließlich Wasserzähleranlage;
  3. Wasserzähleranlage - Anlage zwischen Hausanschluss und Verbrauchsleitung, bestehend aus Eingangsabsperrentil, Wasserzähler, Wasserzählerbügel sowie Ausgangsabsperrentil;
  4. Verbrauchsleitung - Wasserleitung des Hausanschlussnehmers nach dem Ausgangsabsperrentil auf dem Grundstück und innerhalb des Gebäudes (Inneninstallation)

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lörrach liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Lörrach erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadt Lörrach kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4**

#### **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Eigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden sind, gemäß § 13 beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt worden sein. Der Eigentümer hat für die rechtzeitige Antragstellung zu sorgen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Lörrach einzureichen.

## **§ 5**

### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt Lörrach räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Lörrach einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt Lörrach vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (§ 17) Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

## **§ 6**

### **Art der Versorgung**

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt Lörrach ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 7**

### **Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

- (1) Die Stadt Lörrach ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
  2. soweit und solange die Stadt Lörrach an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt Lörrach hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt Lörrach hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
  1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt Lörrach dies nicht zu vertreten hat oder
  2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

### **§ 8**

#### **Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang**

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Lörrach zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt Lörrach kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt Lörrach vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt Lörrach mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt Lörrach zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, Wasser sparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

## **§ 9**

### **Unterbrechung des Wasserbezugs**

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt Lörrach mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt Lörrach für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 10**

### **Einstellung der Versorgung**

- (1) Die Stadt Lörrach ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
  2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Lörrach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt Lörrach berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt Lörrach kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Die Stadt Lörrach hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 11**

### **Grundstücksbenutzung**

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Lörrach zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt Lörrach noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 12**

### **Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt Lörrach, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 25 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, insbesondere zur Wasserzählerablesung, erforderlich ist.

## **II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen**

## **§ 13**

### **Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt Lörrach erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein amtlich unbeglaubigten Lageplan Maßstab 1:500 nebst Beschreibung und Grundriss des Geschosses in das die Hausanschlussleitung eingeführt werden soll mit geplantem Standort des Wasserzählers zuzüglich einer Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

## **§ 14**

### **Haus- und Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt Lörrach hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt Lörrach. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Lörrach bestimmt. Die Stadt Lörrach stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Stadt Lörrach kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt Lörrach unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 15**

### **Kostenerstattung**

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt Lörrach zu erstatten:
  1. Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitungen mit Nennweiten bis einschließlich DN 50 werden nach Einheitssätzen erhoben, denen die üblicherweise durchschnittlichen entstehenden Kosten zugrunde liegen. Im Einheitssatz sind Tiefbau- bzw. Bauarbeiten und die komplette Rohrverlegung mit Materiallieferung einschließlich der erforderlichen Armaturen und Kleinmaterial bis zu 10 m Anschlusslänge enthalten.

Die Einheitssätze zur Herstellung des Hausanschlusses für den Anschlussnehmer betragen:

- a) Hausanschlussleitungen pauschal bis 10 m Anschlusslänge 2.970,00 Euro. Für Mehrlängen über 10 m sind 93,70 Euro/m zu bezahlen.

- b) Hausanschlussleitungen ohne Tiefbauarbeiten pauschal bis 10 m Anschlusslänge 1.260,00 Euro. Für Mehrlängen über 10 m sind 39,50 Euro/m zu bezahlen.
  - 2. Die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitungen mit Nennweiten über DN 50.
  - 3. Die Kosten der Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  - 4. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).  
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
  - (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

## **§ 16**

### **Private Anschlussleitungen**

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt Lörrach, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt Lörrach zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt Lörrach vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Eigengewinnungsanlagen**

- (1) Der Begriff Eigengewinnungsanlage bezieht sich auf eine private Wassergewinnung ohne Anspruch auf Qualität. Diese kann Regenwassernutzung, Brunnen, Quellen oder ähnliches sein. Eine Eigengewinnungsanlage darf nicht direkt mit der öffentlichen Trinkwasserversorgung verbunden sein.
- (2) Die Stadt Lörrach nimmt die Eigengewinnungsanlage, deren Verrohrung und die Verteilung innerhalb des Gebäudes nach DIN 1988 nach Fertigstellung ab, erst dann darf die Eigengewinnungsanlage betrieben werden.
- (3) Die Bestandteile der Eigengewinnungsanlage und die der Trinkwasseranlage müssen farblich und schriftlich deutlich gekennzeichnet sein, sodass die Anlagenteile/Rohre zweifelsfrei vor Ort entsprechend zugeordnet werden können.
- (4) Die Eigengewinnungsanlage kann ergänzend zur Trinkwasserversorgung betrieben werden. Die Stadt Lörrach behält sich vor, eine Mindestabnahme von Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz aufzuerlegen, um die Wasserqualität im öffentlichen Netz zu sichern.
- (5) Die Eigengewinnungsanlagen, deren Wasser in die öffentliche Kanalisation abgeführt wird, muss durch einen geeichten Zähler gemessen werden. Dieser Zähler wird wie der Wasserversorgungszähler durch die Stadt Lörrach montiert und turnusgemäß getauscht. Der Eigentümer der Eigengewinnungsanlage muss hierfür eine Grundgebühr nach § 28 und Abwassergebühren nach der aktuellen Satzung der Stadt Lörrach entrichten.

## **§ 18**

### **Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt Lörrach – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Lörrach oder ein von der Stadt Lörrach im Installationsverzeichnis eingetragenes und zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt Lörrach ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Lörrach zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
  2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Lörrach oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## **§ 19**

### **Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Stadt Lörrach oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt Lörrach über das Installationsunternehmen zu beantragen.

## **§ 20**

### **Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Die Stadt Lörrach ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Lörrach berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt Lörrach keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 21**

### **Technische Anschlussbedingungen**

Die Stadt Lörrach ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt Lörrach abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 22**

### **Messung**

- (1) Die Stadt Lörrach stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt Lörrach hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt Lörrach. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt Lörrach unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt Lörrach ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

## **§ 23**

### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Lörrach, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt Lörrach zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

## **§ 24**

### **Ablesung**

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt Lörrach abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Die Stadt Lörrach behält sich vor, durch den Anschlussnehmer Ablesungen vornehmen zu lassen. In diesem Falle sind die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt Lörrach vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Stadt Lörrach hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt Lörrach zurückzusenden.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt Lörrach die Räume vom Anschlussnehmer nicht zum Ablesen betreten kann oder geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt Lörrach gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf die Stadt den Verbrauch schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 25**

### **Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Die Stadt Lörrach kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Unverhältnismäßig lang im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 20 m ab der Grundstücksgrenze überschreitet.
  - (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
  - (4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **III. Benutzungsgebühren**

#### **§ 26**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Lörrach erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### **§ 27**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 28

### Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Zählergröße nach EWG	Nenndurchflussmenge m <sup>3</sup> /h	Zählergröße nach MID	Dauerdurchflussmenge m <sup>3</sup> / h	Euro / Monat
<b>Haushaltszähler</b>				
Qn 2,5	2,5	Q <sub>3</sub> 4	4	<b>2,04 €</b>
Qn 6	6	Q <sub>3</sub> 10	10	<b>2,28 €</b>
Qn 10	10	Q <sub>3</sub> 16	16	<b>3,02 €</b>
<b>Großwasserzähler</b>				
Qn 15	15	Q <sub>3</sub> 25	25	<b>23,34 €</b>
Qn 25	25	Q <sub>3</sub> 40	40	<b>22,90 €</b>
Qn 40	40	Q <sub>3</sub> 63	63	<b>25,77 €</b>
Qn 60	60	Q <sub>3</sub> 100	100	<b>31,07 €</b>
Qn 150	150	Q <sub>3</sub> 100	100	<b>41,56 €</b>
<b>Großwasserzähler incl. Impulsweitergabe</b>				
Qn 15	15	Q <sub>3</sub> 25	25	<b>29,18 €</b>
Qn 25	25	Q <sub>3</sub> 40	40	<b>28,26 €</b>
Qn 40	40	Q <sub>3</sub> 63	63	<b>31,13 €</b>
Qn 60	60	Q <sub>3</sub> 100	100	<b>36,44 €</b>

Für Zähler mit anderer Nennweite wird die Zählergebühr auf Grundlage der Zählerbeschaffungs- und Unterhaltskosten festgesetzt.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern werden folgende Grundgebühren erhoben:

**Standrohr mit Wasserzähler:**

- Grundgebühr Euro pro Tag                      0,78

**Bauwasserzähler:**

- Grundgebühr Euro pro Tag:                      0,69

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr nach § 28 Abs. 1 S. 1 bis 3 wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

### **§ 28 a**

#### **Einbau- und Ausbaugebühren saisonal eingebauter Wasserzähler**

- (1) Auf Antrag werden Wasserzähler für die Feststellung des Wasserverbrauchs auf Gartengrundstücken, bei Brunnen oder zu ähnlichen saisonal bedingten Zwecken eingebaut. Der Anschlussnehmer hat hierzu die Ein- bzw. Ausbaukosten nach tatsächlichem Aufwand inkl. der Kosten des für die Erstellung des Kostenbescheids entstehenden Verwaltungsaufwands zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht nach dem durchgeführten Ein- bzw. Ausbau. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids fällig.
- (3) Für diese Wasserzähler werden Grund- (§28) und Verbrauchsgebühren (§29) erhoben.

### **§ 29**

#### **Verbrauchsgebühren**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 30) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

ab 01.01.2023                      2,15 Euro.

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

ab 01.01.2023                      2,15 Euro.

### **§ 30**

#### **Gemessene Wassermenge**

- (1) Die nach § 22 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt Lörrach den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

## **§ 31**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen der §§ 28, 28a und 29 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 27 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 29 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß §§ 28, 28a und 29 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

## **§ 32**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner 3 Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils mit Beginn der ersten 3 Kalendervierteljahre (Vorauszahlungstermin). Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum nächsten Vorauszahlungstermin.
- (2) Jeder Vorauszahlung sind 30 % des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Grundgebühr (§ 28) zugrunde zu legen. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 29 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

## **§ 33**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 32) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 32 werden am 15.03., 15.06. und 15.09. eines jeden Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

## **§ 34**

### **Gebühreneinzug durch Dritte**

Die Stadt kann Dritte beauftragen, die Benutzungsgebühren gemäß §§ 28, 28a und 29 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

## **IV. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**

## **§ 35**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt Lörrach anzuzeigen
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

- (3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Lörrach entfallen.

## **§ 36**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Lörrach weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt Lörrach mitteilt,
  5. entgegen § 18 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 18 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  7. entgegen § 18 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Lörrach bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und § 35 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## **§ 37**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt Lörrach aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Lörrach oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Lörrach oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt Lörrach verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt Lörrach ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt Lörrach dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt Lörrach weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt Lörrach oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 38**

### **Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 18) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt Lörrach von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## **V. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 39**

#### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **§ 40**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese 7. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 18. Dezember 2009 tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gez. Heute-Bluhm / Lutz  
Oberbürgermeister/in